



Vorlage JHA_13/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 13.11.2019

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Umsetzung der Orientierungshilfe Vollzeitpflege im Landkreis Ludwigsburg

Im Mai 2018 wurde die Orientierungshilfe für Vollzeitpflege durch den Kommunalverband Jugend und Soziales in Baden-Württemberg verabschiedet. Sie wurde in einem gemeinsam abgestimmten Prozess mit Fachleuten der Jugendämter und des KVJS erarbeitet. Ziel ist, dass Pflegefamilien im Land Baden-Württemberg einheitlichere Rahmenbedingungen für die Vollzeitpflege erleben. Die Jugendämter erhalten in der Orientierungshilfe Empfehlungen, um ihre Gewährungspraxis entsprechend anzupassen und ihre fachlichen Verfahren zu überprüfen.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder und Jugendliche auf Dauer in einer Familie untergebracht werden und macht im Landkreis Ludwigsburg einen beträchtlichen Anteil der stationären Hilfen aus. Sie bietet Kindern die Möglichkeit, in Familien aufzuwachsen, auch wenn es nicht die eigene ist. Eine Unterbringung in einer Wohngruppe kann diesen familiären Rahmen nicht bieten und ist mit deutlich höheren Kosten verbunden. Die Leistung von Pflegefamilien kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Neben der Betreuung von Kindern, die oft schwierigste Situationen in ihren Herkunftsfamilien erlebt haben und immer wieder die Pflegeeltern vor große Herausforderungen stellen, ist auch der Kontakt zu den Eltern häufig sehr belastend.

Aufgabe des Jugendamtes ist, für diese Form der Hilfe zur Erziehung geeignete fachliche, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen herzustellen, die es Pflegeeltern ermöglichen, diese, für unsere Gesellschaft, wertvolle Aufgabe zu übernehmen. In Baden-Württemberg waren sich die Jugendämter einig, dass vor allem die Einmalbeihilfen aus der Orientierungshilfe übernommen werden sollten. Dies wurde im Landkreis Ludwigsburg mit dem JHA Beschluss vom 24.09.2018 ab 01.01.2019 umgesetzt. Im Folgenden soll über den Stand der Umsetzung der Orientierungshilfe berichtet werden:

1. Formen der Vollzeitpflege

In der Orientierungshilfe werden zu Beginn die Formen der Vollzeitpflege dargestellt und voneinander abgegrenzt. Im Landkreis Ludwigsburg haben sich vier Formen der Vollzeitpflege etabliert:

1. Allgemeine Vollzeitpflege

2. Gastfamilien - Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer
3. Bereitschaftspflege
4. Verwandten- und Netzwerkpflege

2. Beratung von Pflegepersonen und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Eine qualifizierte Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen ist eine wesentliche Bedingung für das Gelingen von Vollzeitpflege. Hierfür stehen dem Pflegekinderdienst insgesamt acht VZÄ zur Verfügung, die auf 12 Fachkräfte verteilt sind.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des Pflegekinderdienstes ist die Gewinnung und Qualifizierung von Pflegepersonen. Der Fachdienst Vollzeitpflege bietet regelmäßig Veranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger an und informiert dabei umfassend über die Aufgaben, die möglichen Formen der Vollzeitpflege und die Rechte und Pflichten einer Pflegeperson. Fortlaufend gibt es die Möglichkeit, Qualifizierungsangebote für neue Pflegeeltern zu besuchen und auch Fortbildungsangebote für bereits bestehende Pflegefamilien werden regelmäßig angeboten.

Die Handlungsempfehlungen der Orientierungshilfe können im Landkreis Ludwigsburg mit dem neuen Personal umgesetzt werden. Durch den personellen Ausbau im vergangenen Jahr kann der Pflegekinderdienst in Einzelfällen mehr Beratungen durchführen und künftig auch Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien beraten und begleiten.

3. Personalausstattung der Pflegekinderhilfe

Die Orientierungshilfe empfiehlt bei der Personalausstattung den Aufgabenzuschnitt des Pflegekinderdienstes zu berücksichtigen und beachtet dabei auch die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Stadt- und Landkreisen. So ist zu berücksichtigen, ob alle Aufgaben durch den Pflegekinderdienst selbst erbracht werden und auch, ob der Pflegekinderdienst für die Durchführung der Hilfeplanung zuständig ist oder nicht. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass z. B. die Betreuung von Bereitschaftspflegefamilien und Verwandtenpflege arbeitsintensive Aufgaben sind. Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung zur Personalausstattung mit einem Schlüssel von 1:12 bis 1:35 Pflegeverhältnisse pro Fachkraft einzuordnen.

Durch die Vorgaben der Orientierungshilfe wird die fachliche Weiterentwicklung vorangetrieben und es ergeben sich neue Aufgaben für den Pflegekinderdienst. Mit dem Personalzuwachs von zwei VK in diesem Jahr ist es gut gelungen, die fachlichen Verfahren zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Am Stichtag 30.06.2019 wurden im Landkreis Ludwigsburg 364 Kinder in Vollzeitpflege betreut. Der empfohlene Schlüssel wird damit nicht eingehalten, jedoch ist es aus Sicht der Verwaltung wesentlicher, dass die Aufgabenerfüllung nach fachlichen Standards erbracht werden kann. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt der Fall. Die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Er sollte jedoch davon abhängig gemacht werden, in welcher Form die Aufgaben des Pflegekinderdienstes eine intensivere Bearbeitung benötigen, um Pflegefamilien und den betreuten Kindern eine wirksame Hilfe bereitzustellen.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege

Der Landkreis Ludwigsburg erfüllt die finanziellen Rahmenbedingungen für die Vollzeitpflege bereits. Die Leistungen für Vollzeitpflege (das Pflegegeld) entsprechen den Vorgaben der kommunalen Spitzenverbände und werden jährlich angepasst. Das Pflegegeld umfasst den Grundbedarf und die Kosten der Erziehung. Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse wurden im Jugendhilfeausschuss am 24.09.2018 entsprechend der Orientierungshilfe verabschiedet.

4.1 Erhöhung des Erziehungszuschlages

Grundsätzlich gilt, dass Pflegepersonen zuerst vorrangige Leistungsträger in Anspruch nehmen sollen, wie Krankenkassen oder Pflegekassen. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder vermuteten Behinderung muss vor der Entscheidung über einen Erziehungszuschlag abgeklärt werden, ob ein Anspruch bei der Pflegekasse besteht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Pflegefamilien die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

Die Orientierungshilfe empfiehlt, ein nachvollziehbares und transparentes System zur Entscheidung über einen erhöhten Bedarf zu entwickeln. Zwei Systeme werden in der Orientierungshilfe beispielhaft dargestellt. Nach Prüfung der Modelle und Sichtung anderer Modelle von umliegenden Landkreisen, wurde ein eigenes fachliches Verfahren entwickelt. Dieses sog. Ludwigsburger Modell berücksichtigt aus unserer Sicht alle Lebensbereiche der Kinder in den Pflegefamilien und kann die Bedarfe gut abbilden. Die Ermittlung des erhöhten Bedarfes wird zukünftig durch den Pflegekinderdienst anhand eines standardisierten Prüfbogens erfolgen, in dem alle Lebensbereiche des Kindes oder Jugendlichen abgefragt werden. Auf diese Weise kann aufgrund des individuellen Bedarfes des jungen Menschen unter Berücksichtigung der Situation in der Pflegefamilie die Höhe des Erziehungszuschlages ermittelt werden.

4.2 Entlastungsangebote für Pflegefamilien

Pflegefamilien sollen entlastet werden, wenn die Pflegefamilie aufgrund der Problematiken des Pflegekindes oder der Beziehungsdynamik der Familie zu scheitern droht. Vorrangiges Ziel ist der Verbleib des Kindes/der Kinder in der Pflegefamilie und die dauerhafte Stabilisierung des Pflegeverhältnisses. Bereits vor der Orientierungshilfe haben Pflegefamilien im Landkreis immer wieder Entlastungsangebote erhalten, um die Pflegeverhältnisse zu stabilisieren. Die Orientierungshilfe war ein Anlass, um die Angebote zu systematisieren.

Bei Leistungen durch die Pflegekasse:

Ab Pflegegrad 2 ist Verhinderungspflege über die Pflegeversicherung bei einer anderen Pflegestelle bis zu sechs Wochen pro Jahr, max. 1.612 €, oder bei Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr, max. 1.612 €, möglich. Zusätzlich kann die Verhinderungspflege der Pflegekasse um 50 % aufgestockt werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht in Anspruch genommen wird.

Ohne Leistungen der Pflegekasse:

Entlastung der Pflegeeltern bei Pflegekindern ohne Pflegegrad nach dem SGB XI wird in Einzelfällen notwendig sein, um die dauerhafte Fortführung der Pflegefamilie sicherzustellen. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Entlastungspflege bis zu vier Wochen durch JA möglich
- Freizeitmaßnahme maximal vier Wochen 1.500 € Zuschuss bei sozialpädagogischer Spezialfreizeit mit intensiver Betreuung und Beratung
- Freizeitmaßnahme für Pflegekind maximal vier Wochen mit 1.200 € Zuschuss zur Entlastung der Pflegepersonen

4.3 Freiwilliger Beitrag zur Rentenversicherung

Der Landkreis zahlt bisher den von den Landesverbänden empfohlenen Betrag von 42,53 € pro Monat und pro Pflegekind für nachgewiesene Aufwendungen zur Altersvorsorge. Zusätzlich kann auf Wunsch der Pflegeperson, so die Orientierungshilfe, eine Übernahme eines freiwilligen Rentenversicherungsbeitrages von 120 € pro Monat erfolgen. Die Orientierungshilfe weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass mit dieser Freiwilligkeitsleistung ein gewisses Risiko verbunden ist. Pfl-

geverhältnisse können scheitern oder werden überraschend beendet. Schließt eine Pflegeperson einen Vertrag zur Alterssicherung ab, so muss sie in der Lage sein, den zusätzlichen Anteil von 120 € pro Monat weiter zu bezahlen, auch wenn der hälftige Anteil nicht mehr seitens des Landratsamtes weiterfinanziert wird.

In den Jugendämtern in Baden-Württemberg wird die freiwillige Zahlung aktuell diskutiert. Bislang hat noch keiner der umliegenden Landkreise diese Freiwilligkeitsleistung übernommen. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, die weiteren Entwicklungen noch abzuwarten und zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Übernahme eines zusätzlichen freiwilligen Rentenbeitrages zielführend ist.

Fazit

Die Vollzeitpflege ist die älteste Form der Erziehungshilfe und bis heute ein wichtiger Bestandteil in der Jugendhilfelandchaft. Insbesondere im Bereich von Kleinkindern ist dieses Angebot unverzichtbar, da in einer Familie wesentliche Bindungserfahrungen gemacht werden und diese auch nicht über noch so gut organisierte stationäre Angebote simuliert oder ersetzt werden können. Im Landkreis Ludwigsburg ist es dem Pflegekinderdienst sehr gut gelungen, Pflegefamilien zu beraten, zu begleiten, zu gewinnen und gut zu qualifizieren, damit die Pflegepersonen dauerhaft bereit sind, sich auf Kinder einzulassen, die schwierige Biografien, Traumatisierungen und Verhaltensauffälligkeiten mitbringen. Diese Qualität gilt es zu bewahren und auszubauen, damit wir im Landkreis Ludwigsburg weiterhin Vollzeitpflege als ein wesentliches Angebot der Hilfen zur Erziehung anbieten können.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen der Orientierungshilfe – Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege geht der Landkreis Ludwigsburg einen bedeutenden Schritt, der die Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege zukunftsfähiger macht und für neue Pflegepersonen berechenbarer macht.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme